

Hinweisblatt zum Handel mit Spielzeug (Teil I – Anwendungsbereich, Definition und Spielzeugarten)

Die **Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug** ist am 20.07.2009 in Kraft getreten. Inzwischen wurde die Richtlinie in Deutschland durch die **Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz** (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV) in nationales Recht umgesetzt. Die 2. GPSGV trat am **20.07.2011** in Kraft.

1. Anwendungsbereich der 2. GPSGV

Die 2. GPSGV **gilt, wenn Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt** wird.

Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit; die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht der Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Markt gleich.

2. Was ist Spielzeug? – Definition

Spielzeug sind gemäß § 1 2. GPSGV alle Produkte, die dazu bestimmt oder die entsprechend gestaltet sind

- ausschließlich oder nicht ausschließlich¹
- von Personen unter 14 Jahren
- zum Spielen

verwendet zu werden.

¹ „ausschließlich oder nicht ausschließlich“ meint, dass das Produkt nicht ausschließlich für den Zweck des Spielens vorgesehen sein muss, um als Spielzeug zu gelten, sondern noch weitere Funktionen haben kann → z.B. Schlüsselring mit einem angebrachten Teddybären

Kriterien hierfür sind:

- die vernünftigerweise zu erwartende Verwendung;
- der vom Hersteller beabsichtigte Spielwert bzw. die vom Hersteller beabsichtigte Verwendung des Produkts.

3. Spielzeugarten - Begrifflichkeiten

Die 2. GPSGV unterscheidet verschiedene Arten von Spielzeugen, die nachstehend wie folgt definiert werden:

a) Aktivitätsspielzeug

Spielzeug zur Verwendung im Haushalt, dessen tragende Struktur während der Aktivität ortsfest bleibt und das für folgende Aktivitäten von Kindern bestimmt ist: Klettern, Springen, Rutschen, Schaukeln, Drehen, Kriechen oder Krabbeln oder eine Kombination dieser Tätigkeiten.

z.B.: Schaukeln, Rutschen, Karussells, Klettergerüste, Trampoline, Planschbecken und nicht für den Gebrauch im Wasser vorgesehene Aufblaspielzeuge

Aufsitzfahrzeuge hingegen sind keine Aktivitätsspielzeuge.

b) Brettspiele für den Geruchssinn

Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, das Erkennen verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen.

c) Chemisches Spielzeug

Spielzeug, das für den direkten Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen bei altersgemäßer Verwendung unter der Aufsicht von Erwachsenen bestimmt ist.

z.B.: Kästen für chemische Versuche, Kristallzuchtkästen, Miniaturwerkstätten für Keramik-, Email- und photographische Arbeiten und vergleichbares Spielzeug, das zu einer chemischen Reaktion oder vergleichbaren Stoffänderung während des Gebrauchs führt

d) Funktionelles Spielzeug

Spielzeug, das dieselben Funktionen erfüllt und so benutzt wird wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Einrichtung, das oder die zum Gebrauch für Erwachsene bestimmt ist. Dabei kann es sich um ein maßstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts oder Gerätes oder einer derartigen Einrichtung handeln.

z.B. Nähmaschine, Kaffeemaschinen

e) Kosmetikkoffer

Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, Produkte wie Parfüme, Seifen, Cremes, Shampoos, Badeschaum, Lippenglanzstifte, Lippenstifte, Make-up, Zahnpasta und Haarfestiger herzustellen.

f) Spiel für den Geschmacksinn

Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, dass Kinder unter Verwendung von Lebensmittelzutaten wie Süßstoffen, Flüssigkeiten, Pulver und Aromen Süßigkeiten oder andere Gerichte herstellen können.

g) Wasserspielzeug

Spielzeug, das zur Benutzung im flachen Wasser bestimmt ist und dazu geeignet ist, ein Kind auf dem Wasser zu tragen oder über Wasser zu halten.

z.B. Badeenten

Bezüglich bestehender Kennzeichnungspflichten verweisen wir auf unser gesondertes Hinweisblatt „**Spielzeug Teil III - Kennzeichnungspflichten**“.